

**Neufassung der Satzung  
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
in der Gemeinde Südharz**

**(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 31.08.2016 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Gemeinde Südharz erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Südharz nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- (3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen soweit die Möglichkeit zur tatsächlichen Nutzung der Wohnung für einen Zeitraum von min. 92 Tagen im Jahr besteht.
- (4) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m<sup>2</sup>, sowie eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, sowie eine Form der Elektroenergieversorgung aufweist.

**§ 3**

**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV; Bundesgesetzblatt 2003I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:
  - Zone 1 Städtische oder stadtähnliche Lage (Roßla, Rottleberode, Stolberg) im Innenbereich der Ortslage/ortsnahe Lagen
  - Zone 2 Städtische oder stadtähnliche Lagen (Roßla, Rottleberode, Stolberg) im Außenbereich der Ortslage/abseits einer Ortslage
  - Zone 3 Großdörfer und Breitenstein (Bennungen, Breitenstein, Ufrungen) im Innenbereich der Ortslage/ortsnahe Lagen
  - Zone 4 Großdörfer und Breitenstein (Bennungen, Breitenstein, Ufrungen) im Außenbereich der Ortslage/abseits einer Ortslage
  - Zone 5 Typisch dörfliche Lagen (Breitungen, Dietersdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Questenberg, Schwenda, Wickerode, Dittichenrode, Agnesdorf, Drebsdorf und Hayn) im Innenbereich der Ortslage/ortsnahe Lagen
  - Zone 6 Typisch dörfliche Lagen (Breitungen, Dietersdorf, Hainrode, Kleinleinungen, Questenberg, Schwenda, Wickerode, Dittichenrode, Agnesdorf, Drebsdorf und Hayn) im Außenbereich der Ortslage/abseits einer Ortslage

## § 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

- a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	3,00 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	2,70 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	2,25 €/m <sup>2</sup>
Zone 4	2,04 €/m <sup>2</sup>
Zone 5	1,50 €/m <sup>2</sup>
Zone 6	1,35 €/m <sup>2</sup>

- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows, Wochenendhäusern und Datschen

Zone 1	2,01 €/m <sup>2</sup>
Zone 2	1,80 €/m <sup>2</sup>
Zone 3	1,50 €/m <sup>2</sup>
Zone 4	1,35 €/m <sup>2</sup>
Zone 5	1,02 €/m <sup>2</sup>
Zone 6	0,90 €/m <sup>2</sup>

## **§ 6**

### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder- wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet- für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners ist die Begleichung der Steuerschuld in zwei Raten, jeweils am 15. Februar und 15. August oder in vier Raten, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres möglich. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Ver-

änderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

## **§ 9**

### **Steuererklärung**

- (1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe der „Erklärung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer „ verpflichtet. Zur Abgabe dieser Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes diese Steuererklärung abzugeben. Soweit die Gemeinde hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

## **§ 10**

### **Mitteilungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Nutzung gestattet haben- zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes- ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
  - a) entgegen § 8 Abs.1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
  - b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
  - c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung eines gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die folgenden personenbezogenen Daten (Erstdaten):
1. Vor- und Familiennamen
  2. Doktorgrad
  3. Tag der Geburt
  4. Geschlecht
  5. Familienstand
  6. gegenwärtige Anschrift der Haupt- und Nebenwohnung
  7. Tag des Ein- und Auszuges
  8. Auskunftssperren
- (2) Übermittelt werden weiterhin Änderungen der Wohnanschrift durch An-, Ab- und Ummeldung oder Statuswechsel (Änderung von Haupt- in Nebenwohnung oder umgekehrt), der Tag des Ein- oder Auszuges oder der Tag des Statuswechsels, Änderungen des Familienstandes mit dem Tag des Ereignisses, der Sterbetag sowie die Einrichtung einer Auskunftssperre.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von den regelmäßigen Datenübermittlungen die im Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Südharz bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

## **§ 13**

### **Billigkeitsklausel**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Südharz, den **01. Sep. 2016** .....

Ralf Rettig  
Bürgermeister

